

## **Leitfaden für die Verleihung einer apl.-Professur**

### **§ 65 „Außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, Honorar-Professorinnen und Honorar-Professoren, Privatdozentinnen und Privatdozenten“:**

(1) Denjenigen, die sich in Forschung und Lehre an der Hochschule bewährt haben und die die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren erfüllen, kann die Präsidentin oder der Präsident auf Vorschlag des Fachbereichs nach mindestens vierjähriger Lehrtätigkeit die Bezeichnung „Außerplanmäßige Professorin“ oder „Außerplanmäßiger Professor“ verleihen. Die Verleihung kann aus Gründen widerrufen werden, die bei einer Beamtin oder einem Beamten zur Entfernung aus dem Beamtenverhältnis führen würde.

### **Einzureichende Unterlagen:**

Antrag mit ausführlicher Begründung, Lebenslauf, wiss. Werdegang, Publikationsliste, Angabe der aktuellen und zukünftigen Forschungs- und Lehrtätigkeit, Evaluierungsergebnisse der Lehrveranstaltungen der letzten Jahre, derzeitige oder geplante Kooperation mit Instituten oder Einrichtungen der Fakultät

### **Ablauf des Verfahrens:**

1. Eingang der Unterlagen und Überprüfung auf Vollständigkeit
2. Vorbegutachtung durch den ständigen Habilitationsausschuss
3. Bei positiver Bescheidung → Konvent setzt Kommission ein
4. Kommission sichtet Unterlagen und benennt bei positiver Bescheidung Gutachter
5. gleichzeitig liegt der Antrag für eine Woche für die hauptamtlichen Professorinnen und Professoren der Fakultät zur Einsichtnahme im Dekanat aus
6. Nach Vorlage der Gutachten tagt die Kommission und gibt Empfehlung an Konvent
7. Konvent beschließt: a) bei positivem Ergebnis Weiterleitung an Rektorat  
b) bei negativem Ergebnis → Ablehnung
8. Rektorat beschließt über Verleihung und fertigt Urkunde

### **Richtlinien der Fakultät für die Verleihung einer apl.-Professur:**

Grundsätzlich gilt als Voraussetzung für die Verleihung der apl.-Professur die Berufungsfähigkeit der Bewerberin/des Bewerbers nach den an deutschen Universitäten üblichen Regelungen. Im Folgenden werden einzelne Aspekte genannt:

Entscheidungskriterien für die Kommission:

Berufungsfähigkeit der/s Kandidatin/en

- nachgewiesen durch Platzierung auf einer Berufungsliste in den letzten zwei Jahren oder
- Nachweis der kontinuierlichen Forschungs- und Publikationstätigkeit (mindestens 2 Publikationen in internationalen begutachteten Zeitschriften pro Jahr) in den letzten 4 Jahren nach Abschluss der Habilitation und der zukünftig geplanten Forschungsaktivitäten sowie der regelmäßigen Lehrtätigkeit im Umfang der Lehrverpflichtung (mind. 2 SWS) mit Nachweis der Evaluierung in den letzten 2 Jahren